

Lfd.-Nr.	Belangträger	Stellungnahme	Bewertung	Beschlussvorlage
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB vom 06.01.2021 bis zum 04.02.2021				
01	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Schreiben vom 06.02.2021	<p><i>Nachbergbau</i> <i>Das Verfahrensgebiet liegt nach den hier vorliegenden Unterlagen im Gebiet des ehemaligen Königreichs Hannover. In diesem Gebiet können Grundeigentümerrechte wie Erdölaltverträge, Erdgasverträge und Salzabbaugerechtigkeiten vorliegen.</i> <i>Die Grundeigentümerrechte auf Salz (Salzabbaugerechtigkeiten) werden von den Grundbuchämtern im Salzgrundbuch geführt. Die für das Verfahrensgebiet notwendigen Angaben sind bei den zuständigen Grundbuchämtern zu erfragen. Bitte teilen Sie uns per Mail an markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de mit Angabe des Grundbucheintrages mit, wenn in dem betreffenden Gebiet Salzabbaugerechtigkeiten existieren.</i> <i>Die in dem Verfahrensgebiet liegenden aufrechterhaltene Rechte (§149 Bundesberggesetz) sind in dieser Stellungnahme im Bereich Markscheiderei aufgeführt. Benötigen Sie die Geometrie zu diesen Daten wenden Sie sich bitte per Mail direkt an markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de</i> <i>Das Verfahrensgebiet überdeckt den Erdölaltvertrag E 1030 Celle der Gemarkungen Groß Hehlen, Klein Hehlen, Celle, Westercelle, Bostel, Scheuen, Vorwerk, Wittbeck, Hustedt, Garßen, Lachtehausen, Altenhagen und Scheuerbruch.</i></p> <p><i>Hinweise</i> <i>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Karten-server. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen</i></p>	<p>Es liegen diesbezüglich keine Eintragungen im Grundbuch vor.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in Teilen berücksichtigt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen. Der Hinweis betrifft nicht die Ebene des Bebauungsplanes, sondern ist im Rahmen einer Bauausführung zu beachten. Aus Sicht der Unteren Bodenschutzbehörde bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans.</p>	

Lfd.-Nr.	Belangträger	Stellungnahme	Bewertung	Beschlussvorlage
		<i>geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/- untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</i>		
23	Landkreis Celle Trift 26 29221 Celle Schreiben vom 02.02.2021	<i>...nach Beteiligung meiner Fachämter und -abteilungen bringe ich zum Bebauungsplan Nr. 8 GrH "Wilshornfeld", 1. Änderung Folgendes der Abteilung Vorbeugender Brandschutz vor: Es ist auf eine ausreichende Löschwasserversorgung zu achten. Die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr und die eventuelle Ausbildung von Zufahrten und Zuwegungen ist zu beachten.</i>	Zur Kenntnis genommen. Der Hinweis betrifft nicht die Ebene des Bebauungsplanes, sondern ist im Rahmen einer Bauausführung zu beachten.	
50	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I3 Postfach 29 63, 53019 Bonn Schreiben vom 06.01.2021	<i>Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für militärische Flugplätze gem. § 18a Luftverkehrsgesetz, im Interessengebiet der LV-Radaranlage Visselhövede sowie im Interessengebiet von Funkstellen der Bundeswehr. Durch das Vorhaben werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Auf der Grundlage der im Bezug übersandten Unterlagen und Angaben bestehen seitens der Bundeswehr bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes. Aufgrund der Lage des Plangebiets zum Flugplatz Celle ist mit Lärm- und Abgasemissionen durch den militärischen Flugbetrieb zu rechnen. Ich weise bereits jetzt daraufhin, dass spätere Ersatzansprüche nicht anerkannt werden können..</i>	Die Hinweise werden berücksichtigt.	

Lfd.-Nr.	Belangträger	Stellungnahme	Bewertung	Beschlussvorlage
65	<p>BUND Schreiben vom 28.01.2021</p>	<p><i>Die Anwendung der §13b-Regelung ist als „Flächenfraßparagraf“ befristet. Sie gilt nur für Verfahren, die bis zum 31.12.2019 förmlich eingeleitet worden sind. Den Nachweis der Rechtzeitigkeit muss die Stadt erbringen.</i></p> <p><i>Aus den veröffentlichten Daten geht nicht hervor, dass mit und trotz §13a (b) BauGB eine systematische Bestandsaufnahme des Gebietes und der Umgebung erfolgt ist, wo Brutvögel, geschützte Tier- und Pflanzenarten kartiert wurden.</i></p>	<p>§13 b kommt hier nicht zur Anwendung, sondern § 13a, ein Verfahren zur Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung oder anderer Maßnahmen der <u>Innenentwicklung</u>.</p> <p>Im beschleunigten Verfahren gelten Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, für Bebauungspläne mit einer zulässigen Grundfläche von weniger als 20.000 m² als im Sinne des § 1a Abs.3 Satz 6 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Daraus folgt, dass die Eingriffsregelung in diesen Fällen nicht zu berücksichtigen ist.</p> <p>Mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes werden keine Vorhaben ermöglicht, für die gemäß Anlage 1 des UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich wäre. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (Natura 2000- Gebiete) bestehen nicht.</p> <p>Eine Umweltprüfung sowie die Erstellung eines Umweltberichtes sind in diesem Zusammenhang nicht erforderlich, denn im beschleunigten Verfahren, §13a BauGB, gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs.2 und 3 Satz 1. Gemäß diesem Verfahren kann von einer Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB), von dem Umweltbericht (§ 2a BauGB), von der Angabe, welche Arten von umweltbezogenen Informationen verfügbar sind (§ 3 Abs.2</p>	

Lfd.-Nr.	Belangträger	Stellungnahme	Bewertung	Beschlussvorlage
		<p><i>Die Stadt Celle sollte dafür Sorge tragen, dass</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>eine zum rechten Zeitpunkt vorgenommene Kartierung erfolgt;</i> • <i>Aufwertungen in Form der Eingriffsregelung stattfinden</i> • <i>Gehölze und Bäume möglichst in die Bauplanung integriert werden</i> • <i>und ein vollständiger Ausgleich der Umweltbeeinträchtigungen vorgenommen wird.</i> <p><i>Dieser Spielplatz wurde nie angelegt und ist inzwischen eine Brachfläche mit vielen Bäumen und Sträuchern. Diese Flächen wurden sich selbst und der Natur überlassen, so dass sie sich zu dem entwickeln konnten, was sie heute sind. Sie bieten Lebensraum und Unterschlupf für Vögel, Kleingetier, möglicherweise Fledermäuse. Selbst wenn die relativ kleinen Flächen gerodet werden, hat das Auswirkungen auf das Kleinklima, auf die Bodengesundheit, auf die Biodiversität. Es muß unbedingt eine Umweltprüfung stattfinden!</i></p> <p><i>Wir hinterfragen, ob diese Spielplatzflächen überhaupt in Bauland umgewandelt werden können, denn es handelt sich um öffentliche Flächen zur allgemeinen Nutzung. Seinerzeit war es üblich, von den Anliegern Erschließungsgebühren für den benachbarten Spielplatz im Baugebiet zu erheben. Sollte das in diesen vier Fällen geschehen sein, bitten wir um Auskunft und sollte die Annahme zutreffen, fragen wir an: bekommen die Anlieger den von ihnen gezahlten Betrag zurückerstattet oder werden sie am Verkaufserlös beteiligt? Es wäre nicht akzeptabel, wenn</i></p>	<p>Satz 2 BauGB) und von der zusammenfassenden Erklärung (§ 10 Abs. 4 BauGB) abgesehen werden. Zudem ist § 4c BauGB (Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen) nicht anzuwenden.</p> <p>Eingriffstatbestände können in diesem Verfahren nur entstehen, wenn es zu erheblichen Störungen von wild lebenden Tieren der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten kommt. Dies ist nur durch die Entfernung von Grünstrukturen möglich. Durch die Auflage, Baum- und Strauchfällungen nur im Zeitraum vom 01.10 bis 28.02. durchzuführen, ist eine Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Avifauna ausgeschlossen. Das Gleiche gilt für Fledermäuse. Eine Umweltprüfung ist daher nicht erforderlich.</p> <p>Sondergebühren für die Einrichtung eines Spielplatzes wurden nicht erhoben.</p>	

Lfd.-Nr.	Belangträger	Stellungnahme	Bewertung	Beschlussvorlage
		<p><i>sich die Stadt Celle durch den Verkauf der Flächen auf Kosten der Anlieger bereichern würde.</i></p> <p><i>Die Flächen können außerdem Begegnungsorte für das Quartier, Grillplätze, Treffpunkte für Jung und Alt sein oder einfach „Kleinbiotope“ bleiben. Einerseits befürworten wir die „Nachverdichtung“, andererseits sollte diese nicht auf Kosten von Bäumen, anderer Vegetation und von (möglicherweise geschützten) Lebewesen gehen. Dann sollte zumindest zuvor eine Kartierung und eine Integration dieser Vegetation vorgesehen werden.</i></p> <p><i>Generell empfehlen wir, dass die Stadt Celle bei Neubaugebieten Vorgaben macht, die dazu beitragen, dass die planetaren Grenzen in den Bereichen Kreislaufwirtschaft, Klimaschutz und Artenschutz eingehalten werden. Beitragen kann die Stadt Celle wenn sie nach §9 Abs. 2 NBauO Schottergärten verbietet und diese kontrolliert;</i></p>	<p>Die Umwandlung in eine öffentliche, allgemein nutzbare Grünfläche würde hier ebenso Eingriffe in die bestehende Vegetation erfordern, diese sind schon aus Sicherheitsgründen unvermeidbar. Die von der Nutzung eines geplanten Kinderspielplatzes hervorgerufenen Lärmbeeinträchtigungen sind von den Nachbarn in der Regel als zumutbar hinzunehmen. Das trifft nicht zu für (Lärm-) Beeinträchtigungen, die sich möglicherweise aus der Umnutzung der Fläche für „Jung und Alt“ ergeben.</p> <p>In diesem B-Planverfahren handelt es sich um die Nutzungsänderung für ein Grundstück innerhalb eines bestehenden Bebauungsplanes. Die neuen Textfestsetzungen gehen bereits erheblich über die (nicht) bestehenden bauordnungsrechtlichen Anforderungen des Bebauungsplanes Nr. 8 GrH hinaus. Das mögliche Maß wurde weitestgehend ausgeschöpft, siehe Festsetzungen zur örtlichen Bauvorschrift Teil B Nr. 2.2-2.3 und 3.1.-3.8. Darüberhinausgehende Forderungen sind im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens unverhältnismäßig und kaum durchsetzbar.</p>	

Lfd.-Nr.	Belangträger	Stellungnahme	Bewertung	Beschlussvorlage
67	<p>NABU Schreiben vom 04.02.2021</p>	<p><i>Der NABU bedauert, dass durch die Aufstellung der Bebauungspläne nach § 13b BauGB die Eingriffsregelung keine Anwendung findet und damit die zweifelsfrei eintretenden Umweltbeeinträchtigungen der Planvorhaben nicht kompensiert werden.</i></p> <p><i>Auch wenn die gesetzlichen Regelungen des BauGB diese Vorgehensweise derzeit zulassen, so sollte die Stadt Celle trotzdem so viel Verantwortung für den Schutz der Natur zeigen, dass auch in diesem Fall die Eingriffsregelung vollständig Anwendung findet und eine vollständige Kompensation erfolgt.</i></p> <p><i>Zu beachten ist aber, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bisher unzureichend dargestellt sind.</i></p> <p><i>Auch dürfen sich diese in den vorliegenden Fällen nicht auf die europäisch geschützten Arten beschränken, sondern müssen auch alle sonstigen im Sinne von § 7 BNatSchG besonders geschützten Arten berücksichtigen, da auf die Vorhaben die Eingriffsregelung nicht angewendet wird. Dazu bedarf es geeigneter Bestandsaufnahmen (z.B. Vorkommen geschützter Pflanzenarten) oder Worst-Case-Annahmen. Die bisher vorgenommenen Abschätzungen sind in dieser Beziehung unzureichend. Beispielsweise ist ein Vorkommen besonders geschützter Pflanzenarten nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.</i></p>	<p>Der Bebauungsplan erfolgt gemäß § 13a BauGB</p> <p>Im beschleunigten Verfahren gelten Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, für Bebauungspläne mit einer zulässigen Grundfläche von weniger als 20.000 m² als im Sinne des § 1a Abs.3 Satz 6 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Daraus folgt, dass die Eingriffsregelung in diesen Fällen nicht zu berücksichtigen ist.</p> <p>Eingriffstatbestände können in diesem Verfahren nur entstehen, wenn es zu erheblichen Störungen von wild lebenden Tieren der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten kommt. Dies ist nur durch die Entfernung von Grünstrukturen möglich. Durch die Auflage, Baum- und Strauchfällungen nur im Zeitraum vom 01.10 bis 28.02. durchzuführen, ist eine Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Avifauna ausgeschlossen. Das Gleiche gilt für Fledermäuse. Eine Umweltprüfung ist daher nicht erforderlich.</p>	

Lfd.-Nr.	Belangträger	Stellungnahme	Bewertung	Beschlussvorlage
94	FD 64 Untere Wasserbehörde	<i>Das auf den privaten Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ist über ausreichend dimensionierte, oberflächennahe und dauerhaft begrünte Versickerungsanlagen, die dem Stand der Technik entsprechen müssen, komplett in den Untergrund abzuleiten. Unterirdische Versickerungsanlagen sind ausschließlich für die Versickerung von Dachflächenwasser zulässig. Die Versickerungsanlagen sind nach DWA Arbeitsblatt A 138 zu planen, herzustellen und zu betreiben.</i>	Die Hinweise werden berücksichtigt.	
99	FD 68 Stadtentwässerung	<i>Unmittelbar vor dem Grundstück existiert kein Schmutzwasserkanal. Zur schmutzwassertechnischen Erschließung des Grundstücks müsste a) der öffentliche SW-Kanal in der Straße "Im Heege" Richtung Norden verlängert werden b) ein ca. 14 m langer Schmutzwasserhausanschluss hergestellt werden (Kosten sind vom Grundstückseigentümer zu tragen) c) ein vorhandener Schmutzwasseranschluss eines Nachbargrundstückes mitgenutzt werden (hierfür wären entsprechende Leitungsrechte zu vereinbaren)</i>	Zur Kenntnis genommen. Die Entscheidung hierzu wird nicht Bestandteil des Bauleitplanverfahrens.	
100	FD 10.3 Liegenschaften	<i>Um eine erfolgversprechende Vermarktung sicherstellen zu können, sollte aus Sicht der Abteilung Liegenschaften 10.3 der öffentliche SW-Kanal in der Straße "Im Heege" Richtung Norden verlängert werden.</i>	Zur Kenntnis genommen.	

Lfd.-Nr.	Belangträger	Stellungnahme	Bewertung	Beschlussvorlage
Anregungen aus der Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB vom 11.01.2021 bis zum 29.01.2021				
01	Bürger**in1 29227 Celle Schreiben vom 25.01.2021	<p><i>Im Begründungstext wird behauptet, dass „die Nutzungsänderung einer Grünfläche zu Wohnbauland keinen bedeutenden Einfluss auf das lokale Klima“ nimmt. Diese Behauptung ist irreführend und widerspricht auch der Verpflichtung zum Ratsbeschluss „Klima in Not“.</i></p> <p><i>Die vorgesehene Pflanzung von nur zwei neuen Bäumen kann nicht als angemessene Ausgleichsmassnahme für die Rodung und Versiegelung der heute dicht mit Großbäumen bewachsenen Grünfläche herangezogen werden.</i></p> <p><i>Die Infrastrukturfolgekosten werden mit der Umwidmung von Spielplätzen in Wohnbebauung den Anliegern ein zweites mal in Rechnung gestellt.</i></p>	<p>Jede Versiegelung hat Einfluss auf das lokale Klima. Daher wurden zum Ausgleich für die Bebauung entsprechende Festsetzungen getroffen, die den Einfluss auf das lokale Klima möglichst geringhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pflanzung zweier heimischer standortgerechter Laubbäume mit einem Stammumfang von mind. 14 cm in 1 m Höhe parallel zur Straße - Gründächer für Dachneigungen unter 15 Grad Dachneigung - Verwendung natürlicher Baustoffe - Schottergärten sind nicht zulässig, nicht überbaute Flächen der Baugrundstücke sollen als Rasen- und/oder Pflanzfläche gestaltet werden. <p>Um dauerhaft erhaltbare und funktional hochwertige Bäume mit einer guten Verschattungswirkung sowie einer leistungsfähigen CO2-Minderung der unmittelbaren lokalen Umgebung zu schaffen, ist die Pflanzung zweier Großbäume in Solitärstellung als Ersatz vorgesehen. Die Nähe des betroffenen Grundstücks zum Waldgebiet verhindert zusätzlich einen spürbaren Einfluss des einen Wohnbaugrundstückes auf das lokale Klima.</p> <p>Sondergebühren für die Einrichtung eines Spielplatzes wurden nicht erhoben.</p>	

Lfd.-Nr.	Belangträger	Stellungnahme	Bewertung	Beschlussvorlage
		<p><i>Aus dem bewaldeten Spielplatz „Wilshornfeld“ ließe sich ohne viel Mühe ein siedlungsnaher Treffpunkt für Jung und Alt entwickeln.</i></p> <p><i>Mit der Rodung und Verdichtung des Spielplatz „Wilshornfeld“ missachtet die Stadt Celle den Ratsbeschluss „Klima in Not“.</i></p>	<p>Die Umwandlung in eine öffentliche, allgemein nutzbare Grünfläche würde hier ebenso Eingriffe in die bestehende Vegetation erfordern, diese sind schon aus Sicherheitsgründen unvermeidbar.</p> <p>Die von der Nutzung eines geplanten Kinderspielplatzes hervorgerufenen Lärmbelastungen sind von den Nachbarn in der Regel als zumutbar hinzunehmen. Das trifft nicht zu für (Lärm-) Beeinträchtigungen, die sich möglicherweise aus der Umnutzung der Fläche für „Jung und Alt“ ergeben.</p>	
02	<p>Bürger**in 2 29223 Celle Schreiben vom 28.01.2021</p>	<p><i>Punkt 1:</i> <i>In Garßen wurde im Jahr 1984 der Kauf und die Herstellung des Bolzplatzes- von der Stadt Celle nur zu 10% finanziert- Die übrigen 90% wurden nach Grundstücksgröße und zugewiesenen Straßen durch die Anwohner finanziert. Es ist zu vermuten, dass seinerzeit alle Spielplätze in den Ortsteilen Gelles auf diese Weise finanziert wurden.</i></p> <p><i>Punkt 2:</i> <i>Die Anwendung eines beschleunigten Verfahrens ist zwar im Baugesetz als eine Art des Vorgehens gestattet. Im Fall des kleinen Grundstücks (Flurstücks Nr. 249/2) aber nicht angemessen, zumal die Umgebung die Art und Weise der Bebauung vorgibt.</i></p> <p><i>Punkt 3:</i> <i>So ist eine Entwicklung zur (Zitat) "Brachfläche" "mit hohem Pflege- und Sicherheitsbedarf eine natürliche Endwicklung. Die Nutzung wird durch die fehlende Pflege eingeschränkt, jedoch nicht durch die Ausweisung als Spielplatzfläche. Die Stadt hat sich im Jahr 1983 dazu verpflichtet den Bürgern</i></p>	<p>Sondergebühren für die Einrichtung eines Spielplatzes wurden nicht erhoben.</p> <p>Der § 13a BauGB ist ein Verfahren zur Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung oder anderer Maßnahmen der Innenentwicklung. Gerade für solche kleinen Flächen, wie diese Umnutzung und Lückenschließung bietet sich dieses Verfahren an.</p> <p>Der Bedarf eines Spielplatzes an diesem Standort konnte in den zurückliegenden Jahren nicht ermittelt werden.</p>	

Lfd.-Nr.	Belangträger	Stellungnahme	Bewertung	Beschlussvorlage
		<p><i>insbesondere den Anwohnern einen Spielplatz in ihr Wohngebiet zu stellen und ist dieser Pflicht nicht nachgekommen. Daraus kann in keinem Fall abgeleitet werden, dass der Spielplatz entbehrlich sei.</i></p> <p><i>Punkt 4: Den Eltern von kleinen Kindern wird zugemutet den nächsten Spielplatz in wenigstens 450 Metern Entfernung zu nutzen. Die äußersten Grundstücke sind eher 500 - 600 Meter vom "Ersatzspielplatz" entfernt. Für den Hin- und Rückweg kommen da leicht 20 Minuten zusammen.</i></p> <p><i>Gerade in der Coronakrise sollte dem um sich greifenden "Nachverdichtungswahn" Einhalt geboten werden. In Zeiten der Pandemie und spürbarer Klimaveränderungen muß auch die Stadt Celle erkennen, dass Spielplätze und Freiflächen als soziale und ökologische Flächen zu erhalten sind. Die Änderung des Bebauungsplanes Nr.8 GrH muß zurückgezogen, jegliche Bauleitplanungen gestoppt und ein Spielplatz mit angemessener Anzahl an Spielgeräten errichtet werden.</i></p>	<p>Die nächstgelegenen Spielplätze liegen im Einzugsradius von 420 – 700 m. Die Festlegung der Einzugsbereiche obliegt in Niedersachsen den Kommunen. Für dieses Einfamilienhaus-Wohngebiet sind solche Entfernungen durchaus zumutbar. Hinzu kommt die unmittelbare Nähe zum Wald, der als Erholungsgebiet zur Verfügung steht.</p> <p>Die Nachverdichtung ist eine der effektivsten Maßnahmen im sparsamen Umgang mit Bauland. Mit der Einsparung von Infrastrukturmaßnahmen wird ein wesentlicher Beitrag zur Einsparung von Ressourcen erreicht.</p>	

Kursiv: Zitate der Stellungnahmen frühzeitige Beteiligung

Nachfolgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Anregungen oder Bedenken geäußert.

- 10 FD 32 Freiwillige Feuerwehr
- 11 Polizeiinspektion
- 38 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsstelle Verden
- 42 DB Immobilien
- 53 Avacon AG nicht weiter beteiligen
- 54 TenneT TSO GmbH nicht weiter beteiligen
- 55 Zweckverband Abfallwirtschaft Celle
- 58 Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Nord
- 59 EWE Netz GmbH Marktstraße 20 27432 Bremervörde
- 63 Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade
- 97 FD 67Grün

Nachfolgende Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt, haben aber keine Stellungnahme abgegeben. Es wird daher davon ausgegangen, dass keine Einwände gegen die Planung bestehen.

- 02 LGLN
- 25 Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Geschäftsstelle Verden (Flurbereinigung)ArL Lüneburg
- 39 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
- 41 Eisenbahn-Bundesamt
- 43 Osthannoversche Eisenbahnen AG
- 45 CeBus GmbH & Co. KG
- 46 Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH
- 51 Celle-Uelzen-Netz-GmbH
- 52 Stadtwerke Celle GmbH Magnusstraße 2
- 56 Bundesnetzagentur Referat 226/Richtfunk
- 60 Vodafone GmbH Region Nord
- 62 Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg
- 80 Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg
- 83** Stadt Celle, FD 18, Gleichstellungsbeauftragte
- 92 FD 63 Untere Bauaufsicht
- 94 UNB
- 96 Stadt Celle, FD 66, Straßenverkehrs, Verkehrsplanung
- 98 Stadt Celle, FD 70, Straßenbetrieb